



komba
gewerkschaft

komba info

Rechtsmittel gegen die Besoldung

Einlegung von Rechtsmitteln für das Besoldungsjahr 2016 weiterhin nicht erforderlich

Der dbb Hessen weist darauf hin, dass - wie schon im vergangenen Jahr hessische Landesbeamtinnen und -beamte auch im laufenden Jahr keinen Widerspruch gegen die Festsetzung ihrer Besoldung für das Jahr 2016 einlegen müssen, um ihre Rechte zu wahren für den Fall, dass ein Gericht die Feststellung treffen würde, dass die Besoldung verfassungswidrig zu niedrig gewesen sei. Im Gespräch mit der Landesleitung des dbb Hessen am 6. Oktober erklärte Innenminister Peter Beuth das unbefristete Fortdauern des Verzichts auf die Einrede der zeitnahen Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Besoldungsjahr 2016, einschließlich dessen Auswirkungen auf 2017 und ggf. auf die Folgejahre. Insoweit kann der Ausgang unserer Musterklageverfahren gegen die nach unserer Auffassung verfassungswidrige Besoldung abgewartet werden.

Widerspruch für das Besoldungsjahr 2017 wird vorsorglich empfohlen!

Da dieser Verzicht für das Besoldungsjahr 2017 seitens des Innenministers nicht vollumfänglich erklärt wurde, empfehlen wir allen bei unseren Fachgewerkschaften organisierten Landesbeamtinnen und -beamten vorsorglich die **Erhebung eines Widerspruchs** gegen die Festsetzung der Besoldung fristgerecht bis spätestens zum 31.12.2017. Hierfür empfehlen wir das beigefügte Muster, welches an die Hessische Bezügestelle zu richten ist.

Für Kommunalbeamte und Versorgungsempfänger gilt die Erklärung des Innenministers nicht!

Einlegung von Rechtsmitteln für Kommunalbeamtinnen und -beamte

Wenn der kommunale Dienstherr diesen Verzicht nicht erklärt hat, raten wir unseren Mitgliedern ebenfalls vorsorglich, **Widerspruch** für das Besoldungsjahr 2017 zu **erheben**. Hierfür empfehlen wir das beigefügte Muster-Widerspruchsschreiben, welches an den kommunalen Dienstherrn zu richten ist.

Einlegung von Rechtsmitteln für Versorgungsempfänger

Die vorstehenden Ausführungen gelten für Versorgungsempfänger analog. Hierfür empfehlen wir das beigefügte Muster-Widerspruchsschreiben.